Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Sterbebuch	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Sterbefall melden	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Sterbebuch

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Alt-Lietzow 28 10587 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029-13642 Fax: (030) 9029-12760

Internet: http://www.standesamt.charlottenburg-wilmersdorf.de

E-Mail: sterbebuch@charlottenburg-wilmersdorf.de

Barrierefreie Zugänge



Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Lange Schlangen und volle Wartezimmer wollen wir Ihnen nicht zumuten.

Deshalb haben wir viele Prozesse umgestaltet und geben ihnen die Möglichkeit telefonisch, schriftlich oder auch digital Ihre Anliegen an uns heranzutragen.

Sollten persönliche Vorsprachen aufgrund von gesetzlichen Regelungen zwingend erforderlich sein, so vereinbaren wir mit Ihnen individuelle Termine während unserer Öffnungszeiten.

Am einfachsten wenden Sie sich gleich an den entsprechenden Bereich.

Geburtenbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 12354 Heiratsbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 12249 Familienbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 13640 Urkundenstelle@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 13388 Sterbebuch@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 13642

Telefonsprechzeiten:

Montag 08:30-12:00 Uhr Dienstag 08:30-12:00 Uhr Mittwoch 08:30-12:00 Uhr

20.04.2024 2/5

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Ein Hausbriefkasten steht am Standort Alt-Lietzow 28 zum Einwurf in der Zeit Montag – Mittwoch und Freitag 07:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag 12:00 – 18:00 Uhr bereit.

Urkundenbestellungen können über das online-Portal **www.berlin.de/standesamt** getätigt werden. Alternativ füllen Sie bitte das im Eingangsbereich am Standort Alt-Lietzow 28 bereitgelegte Formular aus und werfen es in den Hausbriefkasten.

E-Mail-Anfragen senden Sie gern auch zentral an **standesamt@charlottenburg-wilmersdorf.de**

Wir danken für Ihr Verständnis! Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Nahverkehr

UU-Bahn

U Richard-Wagner-Platz: U7

Bus

U Richard-Wagner-Platz: M45

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

20.04.2024 3/5

Sterbefall melden

Der Tod eines Menschen muss in dem Standesamt gemeldet (angezeigt) werden, in dessen Bezirk die Person verstorben ist. Dort wird der Sterbefall dann beurkundet und Sterbeurkunden können ausgestellt werden. Mit der Meldung (Anzeige) eines Sterbefalls und der Erledigung aller erforderlichen Formalitäten kann auch ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden.

Voraussetzungen

• Frist: 3 Tage

Der Tod einer Person muss innerhalb von drei Werktagen dem zuständigen Standesamt angezeigt werden.

Anzeige durch Personen, Einrichtungen oder Behörden

Die Sterbefallanzeige kann erfolgen, durch:

- Einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflege- oder Seniorenheime
- Bestattungsunternehmen
- Angehörige oder Personen, die bei Eintritt des Todes anwesend waren
- o Polizei, bei ungewisser oder nicht natürlicher Todesursache

Dokumente in deutscher Sprache

- Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
- Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
- Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

Dokumente im Original

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

Erforderliche Unterlagen

Anzeige eines Sterbefalls

(ausgefüllt, unterschrieben)

- entweder übermittelt die Einrichtung/Behörde (z.B. Krankenhaus, Bestattungsunternehmen) die Sterbefallanzeige
- o oder die Angehörigen übermitteln die Sterbefallanzeige
- Leichenschauschein
- Geburtsurkunde der verstorbenen Person
- ggf. Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Register

20.04.2024 4/5

Erforderlich, wenn die verstorbene Person verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat.

- ggf. Nachweis über die Auflösung der Ehe/ Lebenspartnerschaft War die verstorbene Person geschieden oder verwitwet, ist die Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde sowie ein Nachweis über die Auflösung (Auflösungsvermerk auf der Urkunde oder rechtskräftiges Scheidungsurteil/Aufhebungsbeschluss oder Sterbeurkunde) erforderlich.
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder
 Erforderlich, wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt.
- Weitere Dokumente
 Die hier erfolgte Aufzählung der erforderlichen Unterlagen ist nicht abschließend und weitere Dokumente können benötigt werden.

Gebühren

- keine: Anzeige eines Sterbefalls
- 12,00 Euro: Ausstellung der Sterbeurkunde
- 12,00 Euro: Beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister
- 12,00 Euro: Ausstellung einer internationalen Sterbeurkunde
- 6,00 Euro: Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG) §§ 28-31 Anzeige und Beurkundung (http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR0122100007.html#BJNR012210000000
- Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) § 19 (https://gesetze.berlin.de/perma?j=BestattG BE ! 19)
- Personenstandsverordnung (PStV) §§ 2, 38

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/)

 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsregisters im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung (https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV BE ! 9)

Weiterführende Informationen

 Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen

(https://www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de)

 Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland

(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content 1)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Tod einer Person muss in dem Standesamt des Sterbeortes / Sterbebezirks angezeigt werden, in dem diese verstorben ist. Der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person ist dabei nicht entscheidend.

20.04.2024 5/5